

Satzung

Der Badminton Vereinigung Ergenzingen e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Badminton Vereinigung Ergenzingen – BVE“.
Er hat seinen Sitz in Rottenburg-Ergenzingen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes.
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, über ein Angebot Breiten- und Freizeitsport allen Interessierten den Badminton sport näher zu bringen. Darüber hinaus ist der Verein bestrebt, Talente zu fördern, soweit im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins durchführbar.
Nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten möchte der Verein der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der BVE verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.

- a) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die den Badminton sport ausüben möchte und sich dem Vereinszweck unterstellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- b) Passives Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Bei minderjährigen Bewerbern ist das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um die Badmintonvereinigung verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a.) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr muss bezahlt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- b.) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussantrag ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§5 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Eine Beitragsordnung die durch die Hauptversammlung beschlossen wird, regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Jedes Mitglied erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag an, dass sein Mitgliedsbeitrag per SEPA - Lastschrift eingezogen wird. Nur in Ausnahmefällen kann der Beitrag auch einmalig durch Bareinzahlung oder per Überweisung erfolgen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbundes und dem jeweiligen Sportversicherers abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§8 Hauptversammlung

1. Im ersten viertel Jahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung der Tagesordnung im örtlichen Mitteilungsblatt. Mitglieder die eine E-Mailadresse hinterlegt haben bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse hinterlegt haben, werden per Brief eingeladen. Die Gegenstände der Beschlussfassung sind zu bezeichnen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
3. Anträge aus Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins fördert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden im ungeraden Jahr gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer im geraden Jahr.
3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - Breiten- und Freizeitsport
 - Leistungs- und Wettkampfsport
 - Jugendpflege
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Finanz-, Steuer und Vermögensfragen
 - Bestellung und Betreuung des Trainers

Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

4. Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Clubs unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung zu führen.
5. Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches gleichzeitig Geschäftsjahr ist, zu legen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, welche nicht dem Ausschuss angehören dürfen.
(siehe auch §11)
6. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB: sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.
8. Der Trainer ist nicht Vorstandmitglied im Sinne von § 9 Abs. 6
Er steht dem Vorstand in sportlichen Fragen beratend zur Seite.
9. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden erst bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ersetzt. Es liegt im Ermessen des Vorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung nach den Modalitäten des § 8 Abs. 4 zur Neuwahl einzuberufen.
10. Eine Person darf nicht zwei Ämter innerhalb des Vereins innehaben.

§10 Ordnung des Vereins

Zur Durchführung der Jugendarbeit, **kann** sich der Verein eine separate Jugendordnung geben.

Andere geschlossene Verträge mit Dritten oder Vereinsmitgliedern, im Sinne der Satzung, werden automatisch Bestandteil derselben.

§11 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im ungeraden Jahr und die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber Bericht vorlegen. Bei vorgefunden Mängeln, müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Kassenprüfung wird jeweils innerhalb des ersten Quartals des darauf folgenden Geschäftsjahres vor der Hauptversammlung durchgeführt. (siehe §9 Abs. 5)
2. Bei Ausfall (Rücktritt, Tod, Verhinderung) eines Kassenprüfers kann der verbleibende gewählte Kassenprüfer kommissarisch ein aktives Mitglied des Vereins als Nachfolger für den Ausgefallenen berufen.
3. Sollten beide Kassenprüfer ausgefallen sein, ohne dass durch die Kassenprüfer eine Nachfolge gemäß Abs. 2 geregelt wurde, dann kann der Vorstand kommissarisch zwei neue Kassenprüfer aus den aktiven Vereinsmitgliedern berufen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, Sportkreis Tübingen etc. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an oben genannte Empfänger (mit aktueller Adresse) z.B. Namen, Geschlecht und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z.B. Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in einem Mitteilungsblatt oder seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und die verschiedenen Vereinsmeister (auch den 2. Platz und 3. Platz) aus den jeweiligen Gruppierungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In einem Mitteilungsblatt oder seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder ggf. auch über andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
Name, Vereinszugehörigkeit und dessen Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und dessen Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 14.03.2014 beschlossen. Sie wird wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister.

Bisherige Eintragungen vom 15.Juli 1983, (11.02.1996, 21.01.1998, 10.06.2009 und 02.03.2012) unter der Nr. 166 beim Amtsgericht Rottenburg.

Ergenzingen, 14.03.2014

1. Vorsitzender:

Ingo Schäfer

Stellvertreter:

Dirk Niepel

Kassenwart:

Christine Weber

Schriftführer:

Sarah Mock